

# Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

vom 27. August 2018 (Fassung vom 24. Februar 2025)

---

Der Einwohnerrat der Gemeinde Binningen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

## § 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen im Sinne des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.

## § 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Binningen die Niederlassung hatten.

## § 3 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

<sup>3</sup> Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

## § 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in Heimen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.

<sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung

im nächst teureren Heim in der Versorgungsregion begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

<sup>3</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## **§ 5 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zins verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht.

<sup>2</sup> Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zins verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags für Alleinstehende gemäss Art. 11 Abs.1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

<sup>3</sup> Die Höhe des Zinses entspricht dem kantonalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer. \*

<sup>4</sup> Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung von Zusatzbeiträgen verzichten.

## **§ 6 Übergangsregelung**

<sup>1</sup> Für Personen, die vor dem 1. Januar 2018 in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind und dieses nicht wechseln, ist § 4 Abs.1 nicht anwendbar.

<sup>2</sup> Personen, die nach dem 1. Januar 2018 und vor Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Abs. 1 Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden, für ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zusatzbeiträge ausgerichtet. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist können die Zusatzbeiträge gemäss § 4 Abs. 1 begrenzt werden.

## **§ 7 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**§ 8 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

**§ 9 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion<sup>1</sup> in Kraft<sup>2</sup>.

Binningen, 27. August 2018

Einwohnerrat Binningen:

Präsident:

Thomas Hafner

Verwaltungsleiter:

Christian Häfelfinger

---

<sup>1</sup> Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 31. Oktober 2018 genehmigt.

<sup>2</sup> Vom Gemeinderat Binningen am 13. November 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

**Änderungstabelle**

<b>Beschlussdatum</b>	<b>In Kraft seit</b>	<b>Element</b>	<b>Bemerkung</b>
24. Februar 2025	01. Januar 2026	§ 5 Abs. 3	Genehmigt durch die Finanz- und Kirchengemeinschaft am 15. Mai 2025